

**Verwaltungsvereinbarung über die Anwendung des Abkommens über  
die soziale Sicherheit zwischen dem Königreich Belgien und dem  
Königreich Marokko**

---

(In Kraft getreten: 01. Juni 2022 - Belgisches Staatsblatt: 15 Juni 2022.)

In Anwendung von Artikel 39 des am 18. Februar 2014 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über die Soziale Sicherheit zwischen dem Königreich Belgien und dem Königreich Marokko haben die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die folgenden Bestimmungen in gegenseitigem Einvernehmen festgelegt :

**TITEL I  
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Artikel 1**

**Begriffsbestimmungen**

1. Für die Anwendung dieser Vereinbarung bedeuten die Begriffe :
  - (1) "Abkommen" : das am 18. Februar 2014 in Brüssel unterzeichnete Abkommen über Soziale Sicherheit zwischen dem Königreich Belgien und dem Königreich Marokko;
  - (2) "Vereinbarung" : die Verwaltungsvereinbarung gemäß Artikel 39 des am 18. Februar 2014 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über Soziale Sicherheit zwischen dem Königreich Belgien und dem Königreich Marokko.
2. Die in der vorliegenden Vereinbarung verwendeten Begriffe haben die Bedeutung, die ihnen in Artikel 1 des Abkommens gegeben wird.

**Artikel 2**

**Verbindungsstellen**

1. Im Sinne von Artikel 39 des Abkommens werden als Verbindungsstellen benannt :
-

Für Belgien :

**1. Krankheit, Mutterschaft**

Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV), Brüssel

**2. Invalidität**

Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV), Brüssel

**3. Ruhestand oder Alter, Überleben**

Föderaler Pensionsdienst (FPD), Brüssel

**4. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten**

Föderalagentur für Berufsrisiken (FEDRIS), Brüssel

**5. Familienbeihilfen**

Für die wallonische Region, die Region Brüssel-Hauptstadt und die deutschsprachige Gemeinschaft : das interregionale Organ für die Familienleistungen

Für die flämische Gemeinschaft : Kind en Gezin.

Für Marokko :

1. Die Nationale Sozialversicherungsanstalt (Caisse Nationale de Sécurité Sociale CNSS)
2. Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten können andere Verbindungsstellen benennen oder ihre Zuständigkeiten ändern. In diesem Fall setzt die zuständige Behörde die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates unverzüglich von ihrer Entscheidung in Kenntnis.

**Artikel 3**

**Zuständige Träger**

Im Sinne von Artikel 39 des Abkommens werden als zuständige Träger benannt :

Für Belgien :

### **1. Krankheit, Mutterschaft**

(1) Für die Leistungsgewährung :

die Versicherungseinrichtung, bei der der Arbeitnehmer versichert ist;

(2) Für die Finanzvorschriften :

Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV), Brüssel,  
auf Rechnung der Versicherungseinrichtungen.

### **2. Invalidität**

(1) Im allgemeinen :

Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV), Brüssel,  
zusammen mit der Versicherungseinrichtung, bei der der Arbeitnehmer  
versichert ist oder war

(2) Für Seeleute:

Hilfskasse für Kranken- und Invalidenversicherung, Brüssel.

### **3. Ruhestand oder Alter, Überleben**

Föderaler Pensionsdienst (FPD), Brüssel

### **4. Arbeitsunfälle**

(1) Unfälle, die sich vor dem 1. Januar 1988 ereignet haben :

a) Im allgemeinen :

das Versicherungsunternehmen, bei dem der Arbeitgeber versichert  
ist

b) Auszahlung von Rentenzuschlägen oder Renten in Bezug auf eine  
bleibende Unfähigkeit von weniger als 10 % :

Föderalagentur für Berufsrisiken (FEDRIS), Brüssel

c) Auszahlung von Sachleistungen nach der Revisionsfrist :

Föderalagentur für Berufsrisiken (FEDRIS), Brüssel

(2) Unfälle, die sich ab dem 1. Januar 1988 ereignet haben :

a) Im allgemeinen :

das Versicherungsunternehmen, bei dem der Arbeitgeber versichert ist

b) Auszahlung der Zulagen und Renten in Bezug auf eine bleibende Unfähigkeit bis zu 19% einschließlich :

Föderalagentur für Berufsrisiken (FEDRIS), Brüssel

(2) Regelung für Seeleute und Fischer im Fall einer Nichtversicherung:

Föderalagentur für Berufsrisiken (FEDRIS), Brüssel

## **5. Berufskrankheiten**

Föderalagentur für Berufsrisiken (FEDRIS), Brüssel

## **6. Familienbeihilfen**

Zahleinrichtungen für Familienleistungen

Für Marokko :

- 1- Für die Leistungen der Sozialen Sicherheit und der Pflichtkrankenversicherung der Arbeitnehmer des Privatsektors : die Nationale Sozialversicherungsanstalt (Caisse Nationale de Sécurité Sociale CNSS)
- 2- Für die Leistungen in Bezug auf die Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten : die Versicherungsunternehmen

## **Artikel 4**

### Träger des Wohnorts und Träger des Aufenthaltsorts

Im Sinne von Artikel 39 des Abkommens werden als Träger des Wohnorts und Träger des Aufenthaltsorts benannt :

Für Belgien :

A. Träger des Wohnorts

### **1. Krankheit, Mutterschaft**

Versicherungseinrichtungen

## **2. Arbeitsunfälle (Sachleistungen)**

Versicherungseinrichtungen

## **3. Berufskrankheiten (Sachleistungen)**

Föderalagentur für Berufsrisiken (FEDRIS), Brüssel

### B. Träger des Aufenthaltsorts

#### **1. Krankheit, Mutterschaft**

Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung, Brüssel, durch Zutun der Versicherungseinrichtungen

#### **2. Arbeitsunfälle (Sachleistungen)**

Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung, Brüssel, durch Zutun der Versicherungseinrichtungen

#### **3. Berufskrankheiten (Sachleistungen)**

Föderalagentur für Berufsrisiken (FEDRIS), Brüssel

### Für Marokko :

1- Für die Leistungen der Sozialen Sicherheit und der Pflichtkrankenversicherung der Arbeitnehmer des Privatsektors: die Nationale Sozialversicherungsanstalt (Caisse Nationale de Sécurité Sociale CNSS);

2- Für die Leistungen in Bezug auf die Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten : die Versicherungsunternehmen.

## **TITEL II**

### **BESTIMMUNGEN BEZÜGLICH DER ANZUWENDENDEN RECHTSVORSCHRIFTEN**

#### Artikel 5

#### Verfahren zur Ausstellung der Bescheinigung über die Versicherungspflicht

1. In den Fällen nach Artikel 7 bis 11 des Abkommens stellt der nach Absatz 2 dieses Artikels bezeichnete Träger des Vertragsstaates, deren Rechtsvorschriften anwendbar sind, dem Arbeitgeber oder dem Arbeitnehmer, oder dem Beamten, oder

der einem Beamten gleichgestellten Person eine Bescheinigung darüber aus, dass die betreffende Person diesen Rechtsvorschriften bis zum genannten Zeitpunkt (weiterhin) unterliegt.

2. Die Bescheinigung nach Absatz 1 dieses Artikels wird ausgestellt:

wenn die belgischen Rechtsvorschriften anwendbar sind :

(1) was die Artikel 7 bis 10 des Abkommens betrifft : vom Landesamt für soziale Sicherheit, Brüssel

(2) was Artikel 11 des Abkommens betrifft :

- für individuelle Fälle von Versicherten : vom Landesamt für soziale Sicherheit, Brüssel
- für bestimmte Versichertenkategorien : vom Föderalen Öffentlichen Dienst Soziale Sicherheit, Generaldirektion Politische Unterstützung und Koordination (BESOC) , Brüssel

Wenn die marokkanischen Rechtsvorschriften anwendbar sind :

(1) was die Artikel 7 bis 10 des Abkommens betrifft :

- für einen Arbeitnehmer des Privatsektors, von der Caisse Nationale de Sécurité Sociale (CNSS)
- für einen Beamten, je nach Fall von der Caisse Nationale des Organismes de Prévoyance Sociale (CNOPS).

(2) was Artikel 11 des Abkommens betrifft :

- für individuelle Fälle von Versicherten : die Caisse Nationale de Sécurité Sociale
- für bestimmte Versichertenkategorien : vom Ministère de la Santé et de la Protection Sociale (Direction de la Protection Sociale des Travailleurs).

3. Die Bescheinigung nach Absatz 1 dieses Artikels wird dem Arbeitgeber oder dem Arbeitnehmer oder dem Beamten oder der dem Beamten gleichgestellten Person ausgestellt; diese muss während der gesamten angegebenen Dauer in seinem Besitz sein, um seine Situation in Bezug auf Versicherungspflicht im Gastland nachweisen zu können.
4. Eine Kopie der Bescheinigung, die gemäß Absatz 1 vom zuständigen marokkanischen Träger ausgestellt worden ist, wird an das Landesamt für soziale Sicherheit in Brüssel geschickt. Ebenso wird eine Kopie der vom zuständigen belgischen Träger ausgestellten Bescheinigung an die Caisse Nationale de Sécurité Sociale geschickt.
5. Die nach Absatz 2 dieses Artikels zuständigen Träger oder Behörden der beiden Vertragsstaaten können in gegenseitigem Einvernehmen vereinbaren, die ausgestellte Bescheinigung zu widerrufen.
6. Endet die Entsendung des Arbeitnehmers vor Ablauf der Entsendungszeit, so muss der Arbeitgeber, der den Arbeitnehmer beschäftigt, den zuständigen Träger des Vertragsstaates, in dem der Arbeitnehmer versichert ist, von dieser neuen Situation in Kenntnis setzen. Dieser unterrichtet hierüber unverzüglich den zuständigen Träger des anderen Vertragsstaats.
7. Anträge in Bezug auf die Fälle nach Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 11 des Abkommens sind an den zuständigen Träger eines der Vertragsstaaten oder an den von ihm benannten Träger zu richten.  
Sobald sie benachrichtigt wurden, setzen sich die zuständige Behörde oder der von ihr benannte Träger mit der zuständigen Behörde oder dem benannten Träger des anderen Vertragsstaates in Verbindung, um die Zustimmung über die Versicherungspflicht zur Regelung dieses ersten Staates zu erhalten. Nach Erlangung dieser Zustimmung wird die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels vorgesehene Bescheinigung nach dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren ausgestellt.

**TITEL III**  
**SONDERBESTIMMUNGEN ÜBER DIE LEISTUNGEN**

**Kapitel 1**  
**Krankheit, Gesundheit und Mutterschaft**

Artikel 6

Zusammenzählung der Versicherungszeiten

1. Für die Inanspruchnahme der Bestimmungen nach Artikel 12 des Abkommens hat die betreffende Person dem zuständigen Träger eine Bescheinigung über die Versicherungszeiten vorzulegen, die sie nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, die vorher zuletzt für sie galten, zurückgelegt hat.

Diese Bescheinigung wird auf Antrag der betreffenden Person ausgestellt :

- in Belgien, von der Versicherungseinrichtung, bei der sie zuletzt versichert war
  - in Marokko, von der Caisse Nationale de Sécurité Sociale (CNSS).
2. Legt die betreffende Person diese Bescheinigung nicht vor, so wendet sich der zuständige Träger an den zuständigen Träger des Vertragsstaats, dessen Rechtsvorschriften vorher zuletzt für sie galten, oder, falls letztgenannter zuständige Träger unbekannt ist, an die Verbindungsstelle, um sie zu erhalten.

Artikel 7

Sachleistungen bei Aufenthalt im Gebiet des anderen Vertragsstaats

1. Für den Bezug von Sachleistungen während eines Aufenthalts nach Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 15 des Abkommens hat die betreffende Person dem Träger des Aufenthaltsorts eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass sie zum Bezug dieser Sachleistungen berechtigt ist. Der zuständige Träger stellt diese Bescheinigung auf Antrag der betreffenden Person vor ihrer Abreise aus dem Gebiet des Vertragsstaates, in dem sie wohnt, aus. Legt die betreffende Person diese Bescheinigung nicht vor, so wendet sich der Träger des Aufenthaltsorts an den zuständigen Träger, um sie zu erhalten.

Die ausgestellte Bescheinigung gibt insbesondere die Höchstdauer an, für die die Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Staats gewährt werden.

2. Der Träger des Aufenthaltsorts benachrichtigt im Voraus per E-Mail oder Fax den zuständigen Träger vom Antrag auf die Gewährung von Körperersatzstücken, größeren Hilfsmitteln und sonstigen Sachleistungen von erheblicher Bedeutung, die in dem in gegenseitigem Einvernehmen von den zuständigen Behörden erstellten Anhang zu dieser Verwaltungsvereinbarung aufgelistet sind. Der zuständige Träger verfügt über eine Frist von fünfzehn Tagen ab dem Datum, an dem diese Benachrichtigung gesendet wurde, um gegebenenfalls per E-Mail oder Fax seinen begründeten Widerspruch mitzuteilen. Der Träger des Aufenthaltsorts gewährt die Sachleistungen, wenn er bis zum Ablauf dieser Frist keinen Widerspruch erhalten hat. Müssen solche Sachleistungen in Fällen absoluter Dringlichkeit gewährt werden, so unterrichtet der Träger des Aufenthaltsorts darüber unverzüglich den zuständigen Träger, dessen Zustimmung nicht erforderlich ist.
3. Im Falle eines Krankenhausaufenthaltes unterrichtet der Träger des Aufenthaltsorts den zuständigen Träger, sobald er davon Kenntnis erlangt, über das Datum des Eintritts in das Krankenhaus, die voraussichtliche Dauer des Krankenhausaufenthaltes und das voraussichtliche Datum der Entlassung aus dem Krankenhaus.
4. Die Absätze 2 und 3 des vorliegenden Artikels gelten nicht im Falle einer zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten abgeschlossenen Vereinbarung über den Verzicht auf Erstattung oder über die Erstattung aufgrund eines Pauschalbetrags zwischen Trägern.

## Artikel 8

### Sachleistungen bei Wohnort im Gebiet des anderen Vertragsstaats

1. Für den Bezug von Sachleistungen nach den Artikeln 14 bis 16 des Abkommens hat die betreffende Person sich und ihre Familienangehörigen bei dem Träger des Wohnorts eintragen zu lassen und dabei eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass er für sich und seine Familienangehörigen Anspruch auf diese Sachleistungen hat. Diese Bescheinigung wird vom zuständigen Träger ausgestellt. Legt die betreffende Person oder legen ihre Familienangehörigen diese Bescheinigung nicht

vor, so wendet sich der Träger des Wohnorts an den zuständigen Träger, um sie zu erhalten.

2. Die Bescheinigung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels gilt so lange, bis der Träger des Wohnorts eine Mitteilung des zuständigen Trägers über ihren Widerruf erhalten hat.
3. Der Träger des Wohnorts benachrichtigt den zuständigen Träger von jeder von ihm gemäß den Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels vorgenommenen Eintragung.
4. Bei jedem Antrag auf Sachleistungen legt die betreffende Person die Nachweise vor, die nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, in dessen Gebiet sie wohnt, erforderlich sind.
5. Die betreffende Person oder ihre Familienangehörigen haben den Träger des Wohnorts über jede Änderung in ihren Verhältnissen zu unterrichten, die den Anspruch auf Sachleistungen ändern kann, insbesondere über jede Beendigung oder jeden Wechsel der Beschäftigung oder Berufstätigkeit der betreffenden Person oder über jeden Wechsel des Wohnorts der betreffenden Person oder eines Familienangehörigen. Der zuständige Träger unterrichtet auch den Träger des Wohnorts über die Beendigung der Versicherungszugehörigkeit oder das Erlöschen der Ansprüche der betreffenden Person auf Sachleistungen. Der Träger des Wohnorts kann vom zuständigen Träger jederzeit Auskünfte über die Versicherungszugehörigkeit oder die Ansprüche der betreffenden Person auf Sachleistungen verlangen.

## Artikel 9

### Erstattung der bei Aufenthalt entstandenen Kosten im Falle der Nichterfüllung der vorgesehenen Formvorschriften

1. Konnten die Formvorschriften nach Artikel 7 Absatz 1 dieser Vereinbarung während des Aufenthalts im belgischen oder marokkanischen Gebiet nicht eingehalten werden, so sind die entstandenen Kosten auf Antrag der betreffenden Person vom zuständigen Träger nach den für den Träger des Aufenthaltsorts maßgebenden Sätzen zu erstatten.

Der letztgenannte Träger hat dem zuständigen Träger auf dessen Verlangen die erforderlichen Auskünfte über diese Sätze zu erteilen.

2. Abweichend von Absatz 1 und nach Absprache mit der betreffenden Person erstattet der zuständige Träger die entstandenen Kosten nach den für ihn maßgebenden Erstattungssätzen, sofern nach diese Sätzen eine Erstattung möglich ist und der Betrag dieser Kosten im Falle Marokkos 5 000 DH und im Falle Belgiens 500 EUR nicht übersteigt. Auf keinen Fall darf der Erstattungsbetrag die tatsächlich entstandenen Kosten übersteigen.
3. In gegenseitigem Einvernehmen und durch Briefwechsel können die zuständigen Behörden den in Absatz 2 des vorliegenden Artikels vorgesehenen Betrag ändern.

#### Artikel 10

#### Erstattung zwischen Trägern

1. Die Erstattung der nach Artikel 13 bis 16 des Abkommens vom Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts erbrachten Sachleistungen wird vom zuständigen Träger auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben durchgeführt. Der Erstattungsantrag wird vom Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts mittels eines in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Verbindungsstellen erstellten Formulars eingereicht. Die eingereichte Forderung berücksichtigt die Einzelnachweise über die tatsächlichen Ausgaben, über die der Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts verfügt und die dem zuständigen Träger zur Verfügung gestellt werden.
2. Die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Erstattung erfolgt für jedes Kalenderhalbjahr innerhalb von zwölf Monaten nach der Einreichung der Forderungen.
3. Der Erstattungsbetrag kann um einen Prozentsatz für Verwaltungskosten erhöht werden. Dieser wird in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den zuständigen Behörden festgelegt.
4. Die Verbindungsstellen der beiden Vertragsstaaten können sich über die praktischen Modalitäten für die in diesem Artikel vorgesehene Erstattung einigen.

## Artikel 11

### Sachleistungen bei Aufenthalt oder Wohnort im Gebiet des anderen Vertragsstaats

1. Für den Bezug von Sachleistungen bei Aufenthalt nach Artikel 21 Absatz 1 des Abkommens hat die betreffende Person dem Träger des Aufenthaltsorts ihre Arbeitsunfähigkeit innerhalb von drei Arbeitstagen anzuzeigen und eine vom behandelnden Arzt ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Außerdem hat er seine Anschrift im Aufenthaltsland sowie den Namen und die Anschrift des zuständigen Trägers mitzuteilen.
2. Nach Erhalt der Anzeige übermittelt der Träger des Aufenthaltsortes sie, zusammen mit der Entscheidung, eine ärztliche Untersuchung nach seinen Vorschriften durchzuführen, innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt an den zuständigen Träger des anderen Vertragsstaats. Der Träger des Aufenthaltsorts führt die ärztliche Untersuchung systematisch durch, wenn die Dauer der Arbeitsunfähigkeit 15 Tage überschreitet.
3. Der Träger des Wohnorts übermittelt dem zuständigen Träger unverzüglich nach der ärztlichen Kontrolle den Bericht des Kontrollarztes, der insbesondere die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit angibt.
4. Nötigenfalls oder auf Verlangen des zuständigen Trägers führt der Träger des Aufenthaltsorts später die ärztliche Kontrolle wie bei seinen eigenen Versicherten durch und teilt dem zuständigen Träger die Ergebnisse mit. Der zuständige Träger behält die Möglichkeit, die betreffende Person auf eigene Kosten von einem Arzt seiner Wahl untersuchen zu lassen.
5. Bei Wohnortwechsel einer Person, die Anspruch auf Geldleistungen nach Artikel 21 Absatz 2 des Abkommens hat, führt der Träger des Wohnorts auf Antrag des zuständigen Trägers die ärztliche und verwaltungsmäßige Kontrolle durch.
6. In den Absätzen 4 und 5 genannten Fällen, in denen eine ärztliche Kontrolle beantragt wird, führt der Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts diese so bald wie möglich durch, auf jeden Fall innerhalb von dreißig Arbeitstagen nach dem Datum, an dem sich die betreffende Person an ihn gewandt hat, oder nach Eingang des Antrags des zuständigen Trägers, oder innerhalb einer angemessenen Frist in gleicher Weise wie bei seinen eigenen Versicherten.

## **Kapitel 2**

### **Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten**

#### Artikel 12

##### Sachleistungen bei Aufenthalt im Gebiet des anderen Vertragsstaats

1. Für den Bezug von Sachleistungen bei Aufenthalt nach Artikel 22 und 23 des Abkommens hat die betreffende Person dem Träger des Aufenthaltsorts eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass sie zum Bezug dieser Sachleistungen berechtigt ist. Der zuständige Träger stellt diese Bescheinigung auf Antrag der betreffenden Person vor ihrer Abreise aus dem Gebiet des Vertragsstaats, in dem sie wohnt, aus. Legt die betreffende Person diese Bescheinigung nicht vor, so wendet sich der Träger des Aufenthaltsorts an den zuständigen Träger, um sie zu erhalten.  
Die ausgestellte Bescheinigung gibt insbesondere das Anfangs- und Enddatum an, an dem die Sachleistungen nach den Rechtsvorschriften des zuständigen Vertragsstaats gewährt werden.
2. Im Falle eines Krankenhausaufenthalts unterrichtet der Träger des Aufenthaltsortes den zuständigen Träger, sobald er davon Kenntnis erlangt, über das Datum des Eintritts in das Krankenhaus und das voraussichtliche Datum der Entlassung aus dem Krankenhaus.
3. Absatz 2 des vorliegenden Artikels gilt nicht im Falle einer zwischen den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten abgeschlossenen Vereinbarung über den Verzicht auf Erstattung oder über die Erstattung aufgrund eines Pauschalbetrags zwischen Trägern.

#### Artikel 13

##### Sachleistungen bei Wohnort im Gebiet des anderen Vertragsstaates

1. Für den Bezug von Sachleistungen bei Wohnort nach Artikel 22 und 23 des Abkommens hat die betreffende Person sich beim Träger des Wohnorts eintragen zu lassen und dabei eine Bescheinigung darüber vorzulegen, dass er Anspruch auf diese Leistungen hat. Diese Bescheinigung wird vom zuständigen Träger ausgestellt. Legt die betreffende Person diese Bescheinigung nicht vor, so wendet sich der Träger des Wohnorts an den zuständigen Träger, um sie zu erhalten.

2. Die Bescheinigung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels gilt so lange, bis der Träger des Wohnorts eine Mitteilung des zuständigen Trägers über ihren Widerruf erhalten hat.
3. Der Träger des Wohnorts benachrichtigt den zuständigen Träger von jeder von ihm gemäß den Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels vorgenommenen Eintragung.
4. Bei jedem Antrag auf Sachleistungen legt die betreffende Person die Nachweise vor, die nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaats, in dessen Gebiet sie wohnt, erforderlich sind.
5. Die betreffende Person hat den Träger des Wohnorts über jede Änderung in ihren Verhältnissen zu unterrichten, die den Anspruch auf Sachleistungen ändern kann, insbesondere jede Beendigung oder Wiederaufnahme der Beschäftigung der betreffenden Person, die den zuständigen Träger darüber unterrichtet.  
Der zuständige Träger unterrichtet den Träger des Wohnorts über das Erlöschen der Ansprüche der betreffenden Person auf Sachleistungen.  
Der Träger des Wohnorts kann vom zuständigen Träger jederzeit Auskünfte über die Versicherungszugehörigkeit oder die Ansprüche der betreffenden Person auf Sachleistungen verlangen.

#### Artikel 14

##### Bemessung des Arbeitsunfähigkeitsgrades im Falle früher eingetretener Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten

Zur Bemessung des Arbeitsunfähigkeitsgrades, zur Begründung des Leistungsanspruchs oder zur Festsetzung des Leistungsbetrags in den Fällen nach Artikel 25 des Abkommens hat der Antragsteller dem zuständigen Träger des Vertragsstaats, dessen Rechtsvorschriften bei Eintritt des Arbeitsunfalls oder bei der ersten ärztlichen Feststellung der Berufskrankheit für ihn galten, alle Auskünfte über Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten zu erteilen, die er früher erlitten bzw. sich zugezogen hat, als die Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates für ihn galten, und zwar ohne Rücksicht auf das durch diese früheren Fälle verursachte Arbeitsunfähigkeitsgrad. Der zuständige

Träger kann bei jedem Träger, der früher zuständig gewesen ist, die Auskünfte einholen, die er für erforderlich hält.

#### Artikel 15

##### Verfahren bei einer in beiden Staaten ausgeübten Tätigkeit, die eine Berufskrankheit verursachen kann

Im Fall nach Artikel 27 Absatz 1 des Abkommens wird die Anzeige der Berufskrankheit entweder dem für Berufskrankheiten zuständigen Träger des Vertragsstaats, unter dessen Rechtsvorschriften die betreffende Person zuletzt eine Tätigkeit ausgeübt hat, die die fragliche Krankheit verursachen kann, oder dem Träger des Wohnorts übermittelt, der die Anzeige sodann dem genannten zuständigen Träger zuleitet.

#### Artikel 16

##### Verschlimmerung einer Berufskrankheit

Im Fall nach Artikel 28 des Abkommens hat die betreffende Person dem zuständigen Träger des Vertragsstaats, bei dem sie Leistungsansprüche geltend macht, jede Auskunft über die vorher wegen der fraglichen Berufskrankheit gewährten Leistungen zu erteilen. Dieser Träger kann bei jedem Träger, der früher zuständig gewesen ist, die Auskünfte einholen, die er für erforderlich hält.

#### Artikel 17

##### Erstattung zwischen Trägern

1. Die Erstattung der nach Artikel 22 und 23 des Abkommens vom Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts erbrachten Sachleistungen wird vom zuständigen Träger auf der Grundlage der tatsächlichen Ausgaben durchgeführt. Der Erstattungsantrag wird vom Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts mittels eines in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den Verbindungsstellen erstellten Formulars eingereicht. Die eingereichte Forderung berücksichtigt die Einzelnachweise über die tatsächlichen Ausgaben, über die der Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts verfügt und die dem zuständigen Träger zur Verfügung gestellt werden.
2. Die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Erstattung erfolgt für jedes Kalenderhalbjahr innerhalb von zwölf Monaten nach der Einreichung der Forderungen.

3. Der Erstattungsbetrag kann um einen Prozentsatz für Verwaltungskosten erhöht werden. Dieser wird in gegenseitigem Einvernehmen zwischen den zuständigen Behörden festgelegt.
4. Die Verbindungsstellen der beiden Vertragsstaaten können sich über die praktischen Modalitäten für die in diesem Artikel vorgesehene Erstattung einigen.

### **Kapitel 3**

#### **Alter, Überleben und Invalidität**

#### Artikel 18

##### Prüfung der Leistungsanträge

1. Der Antragsteller hat seinen Antrag auf Alters-, Überlebens- oder Invaliditätsleistungen, die nach den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaates gewährt werden, beim zuständigen Träger des Wohnortstaates einzureichen. Dieser leitet den Antrag unverzüglich an die Verbindungsstelle dieses Vertragsstaats weiter. Ein solcher Antrag ist nach dem Verfahren zu stellen, das in den Rechtsvorschriften des Wohnortstaats vorgesehen ist. Die Verbindungsstelle, die einen solchen Antrag erhält, übermittelt ihn unverzüglich der Verbindungsstelle des anderen Vertragsstaates unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare. Zum Zeitpunkt der Übermittlung teilt die Verbindungsstelle des Wohnortvertragsstaats der Verbindungsstelle des anderen Vertragsstaats mit, ob sie mit der direkten Auszahlung der Rückstände an den Antragsteller einverstanden ist oder nicht. Liegt innerhalb von 6 Monaten nach der Übermittlung der in Absatz 5 Buchstabe a) des vorliegenden Artikels vorgesehenen Entscheidung keine Entscheidung des zuständigen Trägers des Wohnortvertragsstaats über die Auszahlung der gesperrten Rückstände vor, so nimmt der zuständige Träger des andern Vertragsstaats die direkte Zahlung dieser Rückstände an den Antragsteller vor.
2. Der Antragsteller übermittelt auch, entweder direkt oder über die Verbindungsstellen, alle verfügbaren Unterlagen, die erforderlich sein können, damit der zuständige Träger des anderen Vertragsstaats seinen Anspruch auf die betreffende Leistung festsetzen kann.

3. Die Verbindungsstelle beglaubigt die im Antragsformular enthaltenen Angaben zum Personenstand und bestätigt, dass diese aus Originaldokumenten hervorgehen.
4.
  - a) Darüber hinaus übermittelt die Verbindungsstelle der Verbindungsstelle des anderen Vertragsstaats ein Formular, in dem die nach den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats zurückgelegten Versicherungszeiten sowie die in einem Drittstaat zurückgelegten Versicherungszeiten angegeben sind, mit dem beide Vertragsstaaten jeweils durch ein Sozialversicherungsabkommen verbunden sind, das die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten vorsieht.
  - b) Nach Erhalt dieses Formulars fügt die Verbindungsstelle des anderen Vertragsstaats die Informationen über die nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften zurückgelegten Versicherungszeiten sowie Informationen über die im Drittstaat zurückgelegten Versicherungszeiten hinzu, mit dem beide Vertragsstaaten jeweils durch ein Sozialversicherungsabkommen verbunden sind, das die Zusammenrechnung der Versicherungszeiten vorsieht. Die Verbindungsstelle schickt dieses Formular unverzüglich an die Verbindungsstelle des ersten Vertragsstaats zurück.
  - c) Die im vorgenannten Drittland zurückgelegten und auf dem Formular genannten Versicherungszeiten werden nur für den Anspruch auf Alters-, Überlebens- oder Invaliditätsleistungen berücksichtigt, sofern diese Zeiten nicht mit den in einem der beiden Vertragsstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten überschneiden.
5.
  - a) Jeder zuständige Träger setzt die Ansprüche des Antragstellers fest und übermittelt der Verbindungsstelle seine Entscheidung und dem Antragsteller eine Kopie dieser Entscheidung. Die letztgenannte Stelle leitet diese Entscheidung, die auch die in ihren Rechtsvorschriften vorgesehenen Rechtsbehelfe und Rechtsbehelfsfristen anzugeben hat, an die Verbindungsstelle des Wohnortvertragsstaats weiter, bei dem der Antrag gestellt wurde. Die letztgenannte Stelle teilt dem Antragsteller die Entscheidung per Einschreiben mit. Die Rechtsbehelfsfristen beginnen ab dem Tag des Eingangs dieses Einschreibens beim Antragsteller.
  - b) Gleichzeitig unterrichtet diese Stelle die Verbindungsstelle des anderen Vertragsstaates über die Mitteilung der in Buchstabe a) genannten Entscheidung und über ihre eigene Entscheidung und teilt ihr gegebenenfalls den Betrag mit, den sie von den Rückständen der vom anderen Vertragsstaat geschuldeten Leistung durch Ausgleich einziehen muss.

6. a) Hat die Verbindungsstelle des Wohnortvertragsstaats Kenntnis davon, dass ein Berechtigter einer Invaliditäts-, Alters- oder Überlebensleistung des anderen Vertragsstaats oder gegebenenfalls sein Ehegatte jede Berufstätigkeit nicht eingestellt hat oder eine solche Tätigkeit wieder aufgenommen hat, so unterrichtet sie hierüber unverzüglich die Verbindungsstelle dieses Vertragsstaats.
  - b) Ferner übermittelt die Verbindungsstelle des Wohnortvertragsstaats der Verbindungsstelle des anderen Vertragsstaats alle verfügbaren Informationen über die Art der geleisteten Arbeit und die Höhe der Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen, die die betreffende Person oder ihr Ehegatte erhält oder erhalten hat.
7. Die Verbindungsstelle des Vertragsstaats, in dem eine Berechtigter einer Alters-, Überlebens- oder Invaliditätsleistung des anderen Vertragsstaats, sowie gegebenenfalls sein Ehegatte, wohnt, setzt die Verbindungsstelle des letzteren Vertragsstaats vom Tod des Berechtigten oder seines Ehegatten in Kenntnis.

## Artikel 19

### Zahlung der Leistungen

1. Die zuständigen Träger zahlen die Leistungen direkt an die Berechtigten.
2. Bei Anwendung von Artikel 47 des Abkommens sind die einbehaltenen Beträge jedoch über die Verbindungsstellen an den forderungsberechtigten Träger zu überweisen.

## Artikel 20

### Statistische Angaben

Die Verbindungsstellen tauschen jährlich statistische Angaben über die Anzahl der Berechtigten und über die Anzahl der im anderen Vertragsstaat geleisteten Zahlungen sowie über die damit zusammenhängenden Beträge nach Art der Leistung aus.

## **Kapitel 4**

### **Bestimmungen über die verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrolle**

#### Artikel 21

##### Verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrolle

1. Die Verbindungsstelle eines Vertragsstaats übermittelt der Verbindungsstelle des anderen Vertragsstaats auf Anfrage alle ärztlichen Informationen oder Unterlagen über die Arbeitsunfähigkeit des Antragstellers oder Berechtigten.
2. Wenn ein Leistungsempfänger sich im Gebiet eines anderen als des Vertragsstaats, in dem der leistungspflichtige Träger seinen Sitz hat, aufhält oder dort wohnt, erfolgt die verwaltungsmäßige und ärztliche Kontrolle auf Verlangen dieses Trägers durch den Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts des Berechtigten entsprechend den vom letztgenannten Träger anzuwendenden Rechtsvorschriften. Der leistungspflichtige Träger behält jedoch die Möglichkeit, durch einen Arzt seiner Wahl den Berechtigten untersuchen zu lassen.
3. Die um 8% für Verwaltung erhöhte Kosten der ärztlichen Kontrolle werden dem Träger des Aufenthalts- oder Wohnorts vom zuständigen Träger des anderen Vertragsstaats erstattet. Diese Kosten werden von der förderungsberechtigten Stelle auf der Grundlage ihrer Sätze festgelegt und von der leistungspflichtigen Stelle auf Vorlage einer detaillierten Aufstellung der entstandenen Ausgaben erstattet. Diese Kosten werden nicht erstattet, wenn es sich um Gutachten handelt, die im Interesse beider Vertragsstaaten erstellt wurden.

## **Kapitel 5**

### **Familienbeihilfen**

#### Artikel 22

1. Für den Bezug von Leistungen nach Artikel 38 Absatz 1 des Abkommens hat die betreffende Person dem zuständigen Träger eine Bescheinigung über die Versicherungszeiten vorzulegen, die sie nach den Rechtsvorschriften, die vorher zuletzt für sie galten, zurückgelegt hat.

2. Diese Bescheinigung wird auf Antrag der betreffende Person von dem für Familienbeihilfen zuständigen Träger des Vertragsstaats, bei dem sie zuletzt versichert war, ausgestellt. Legt sie diese Bescheinigung nicht vor, so wendet sich der zuständige Träger des anderen Vertragsstaats an den vorgenannten Träger, um sie zu erhalten.

### Artikel 23

Für den Bezug von Leistungen nach Artikel 38 Absätze 4 bis 6 des Abkommens hat die betreffende Person dem zuständigen Träger eine Bescheinigung über die Kinder, die ihren Wohnsitz im Gebiet eines anderen als des Vertragsstaats, in dem der zuständige Träger seinen Sitz hat, vorzulegen. Diese Bescheinigung wird von den für den Personenstand zuständigen Behörden des Wohnlandes der Kinder ausgestellt.

## **Abschnitt 1 – Person, die den belgischen Rechtsvorschriften unterliegt**

### Artikel 24

1. Die Familienbeihilfen nach Artikel 38 Absätze 4 bis 6 des Abkommens werden den Personen, die den belgischen Rechtsvorschriften unterliegen, und den Empfängern von belgischen Leistungen, die in Belgien wohnen, gewährt. Die oben genannten Personen und Empfänger haben Anspruch auf Familienbeihilfen für ihre eigenen Kinder und für die eigenen Kinder des Ehegatten mit Wohnsitz in Marokko. Die Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder ist jedoch auf höchstens vier Kinder begrenzt.
2. Die Familienbeihilfen werden bis zum Alter von 18 Jahren gewährt, oder bis zum Alter von 25 Jahren für Kinder, die Kurse unter den in den belgischen Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen besuchen.
3. Die Familienbeihilfen werden zu folgenden Sätzen gewährt :
  - Für das erste Kind : 28,87 EUR pro Monat ;
  - Für das zweite Kind : 30,68 EUR pro Monat ;
  - Für das dritte Kind : 32,48 EUR pro Monat ;
  - Für das vierte Kind : 34,29 EUR pro Monat.
4. Gemäß den belgischen Rechtsvorschriften, die die Bindung der Sozialleistungen an den Verbraucherpreisindex vorsieht, werden die Beträge gemäß Absatz 3

systematisch unter Bezugnahme auf den vorgenannten Index überprüft. Sie sind mit dem Schwellenindex 101,02 (Basis 2013=100) verknüpft.

## **Artikel 25**

Für die Auszahlung in Marokko von belgischen Familienbeihilfen, die gemäß Artikel 38 Absätze 4 bis 6 des Abkommens für in Marokko lebende Kinder fällig sind, gilt das folgende Verfahren :

- a) Die belgischen leistungspflichtigen Kassen zahlen dem Empfänger in Marokko mittels einer internationalen Postanweisung unmittelbar den Betrag der für den betreffenden Kalendermonat fälligen Familienbeihilfen.
- b) Der Empfänger, der Inhaber eines Bankkontos in Marokko ist, kann bei der belgischen leistungspflichtigen Kasse beantragen, seine Familienbeihilfen direkt auf dieses Konto zu überweisen.
- c) Für jeden Bezugs kalendermonat übermittelt die belgische leistungspflichtige Kasse an die Caisse Nationale de Sécurité Sociale in Marokko über die belgische Verbindungsstelle per E-Mail eine Kopie der offiziellen Zahlungsscheine.

## **Abschnitt 2 – Person, die den Rechtsvorschriften Marokkos unterliegt**

### **Artikel 26**

1. Familienbeihilfen nach Artikel 38 Absätze 4 bis 6 des Abkommens werden der Person, die den Rechtsvorschriften Marokkos unterliegt, und dem Empfänger von marokkanischen Leistungen, die in Marokko wohnt, gewährt. Die genannten Personen und Empfänger haben Anspruch auf Familienbeihilfen für ihre eigenen Kinder und für die eigenen Kinder des Ehegatten mit Wohnsitz in Belgien, zu den von den nach den marokkanischen Rechtsvorschriften festgelegten Sätzen. Die Anzahl der anspruchsberechtigten Kinder ist jedoch auf höchstens vier Kinder begrenzt.
2. Für den Bezug von Familienbeihilfen richtet der Antragsteller seinen Antrag an die Caisse Nationale de Sécurité Sociale, die ihm nach Prüfung des Anspruchs ein

Verbindungsformular (mit ausgefülltem Teil A) über die Familienzusammensetzung für die Gewährung von Familienbeihilfen ausstellt.

3. Der Antragsteller übermittelt der in Artikel 3 Nummer 6 dieser Vereinbarung genannten belgischen Verbindungsstelle dieses Verbindungsformular über die Zusammensetzung der Familie. Teil B dieses Formulars muss von der für den Personenstand zuständigen Behörde ausgefüllt, abgestempelt und unterzeichnet werden und von der Verbindungsstelle des Wohnorts der Kinder genehmigt werden. Dieser Teil muss ausdrücklich darauf hinweisen, dass es in Belgien keinen Anspruch auf Familienleistungen gibt.
4. Familienbeihilfen werden von der Caisse Nationale de Sécurité Sociale direkt an die betreffende Person oder die Person gezahlt, die für die Betreuung der Kinder, für die die Beihilfen bestimmt sind, verantwortlich ist.
5. Die für die Betreuung der Kinder verantwortliche Person hat die Caisse Nationale de Sécurité Sociale gegebenenfalls über jede Änderung der Situation ihrer Kinder, die den Anspruch auf Familienbeihilfen ändern könnte, zu informieren, sowie über jede Änderung der Anzahl der Kinder, für die diese Beihilfen fällig sind, über jeden Wechsel des Wohnorts der Kinder und der Berufstätigkeit im Wohnortstaat der Kinder.

### Artikel 27

Für die Auszahlung in Belgien von marokkanischen Familienbeihilfen, die gemäß Artikel 38 Absätze 4 bis 6 des Abkommens für in Belgien lebende Kinder fällig sind, gilt das folgende Verfahren :

- a) Die Caisse Nationale de Sécurité Sociale zahlt dem Empfänger in Belgien mittels einer internationalen Postanweisung unmittelbar den Betrag der für den betreffenden Kalendermonat fälligen Familienbeihilfen.
- b) Der Empfänger, der Inhaber eines Bankkontos in Belgien ist, kann bei der Caisse Nationale de Sécurité Sociale beantragen, seine Familienbeihilfen direkt auf dieses Konto zu überweisen.
- c) Für jeden Bezugs kalendermonat übermittelt die Caisse Nationale de Sécurité Sociale an die belgische Verbindungsstelle per E-Mail eine Kopie der offiziellen Zahlungsscheine.

### **Abschnitt 3 – Gemeinsame Bestimmung**

#### **Artikel 28**

Die Schulbildung, die für die Aufrechterhaltung – im Rahmen der Rechtsvorschriften des zuständigen Vertragsstaats – von Familienbeihilfen für Kinder, die Ihr Studium im Falle Belgiens über 12 Jahren und im Falle Marokkos über 18 Jahren fortsetzen, erforderlich ist, wird durch die Vorlage eines Schulzeugnisses bestätigt; dieses Zeugnis wird dem zuständigen Träger, der für die Auszahlung von Familienbeihilfen verantwortlich ist, vom zuständigen Träger des anderen Vertragsstaats übermittelt, der garantiert, dass diese Kinder an vollwertigen allgemeinen oder beruflichen Bildungskursen teilnehmen, die während des Tages durchgeführt werden.

#### **TITEL IV**

### **VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 29**

#### **Verbindungsformulare**

Das Muster der für die Umsetzung des Abkommens und der Vereinbarung erforderlichen Verbindungsformulare wird in gegenseitigem Einvernehmen von den Verbindungsstellen beider Vertragsstaaten vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörden festgelegt.

#### **Artikel 30**

#### **Zusammenarbeit im Bereich der Betrugsbekämpfung**

Gemäß Artikel 41 des Abkommens werden auf Antrag der zuständigen Träger Daten ausgetauscht, um im Bereich der Betrugsbekämpfung zusammenzuarbeiten.

## Article 31

### Datenübertragung

1. Der zuständige Träger einer Vertragspartei kann einen zuständigen Träger der anderen Vertragspartei auffordern, ihm die ihm zur Verfügung stehenden Einzeldaten zu einem zwischen den beiden zuständigen Trägern vereinbarten Zeitpunkt zu übermitteln, um sie zu analysieren und zur Feststellung von Betrügen und Irrtümern bei Leistungen, Beiträgen und Versicherungspflicht zu verwenden oder um das Bestehen einer Leistung festzustellen, damit ihr unangemessenes Zusammentreffen verhindert werden kann.
2. Jede nach diesem Artikel durchgeführte Übertragung muss den Grundsätzen der Zweckbindung und der Verhältnismäßigkeit entsprechen.
3. Die zwischen den zuständigen Trägern gemäß Artikel 32 dieser Verwaltungsvereinbarung geschlossenen Zusammenarbeitsabkommen enthalten ausdrücklich eine Bestimmung, die den Zweck der Datenübertragungen zwischen zuständigen Trägern festlegt, sowie alle anderen Bestimmungen, die erforderlich sind, um der im Hoheitsgebiet jedes Vertragsstaats geltenden Regelung zum Schutz personenbezogener Daten nach nationalen und internationalen Normen nachzukommen.

## Artikel 32

### Zusammenarbeit zwischen zuständigen Trägern

Die zuständigen Träger der Vertragsstaaten können Zusammenarbeitsabkommen schließen, um die Durchführungsbestimmungen von Artikel 31 dieser Verwaltungsvereinbarung zu regeln.

## **TITEL V**

### **INKRAFTTRETEN**

#### **Artikel 33**

Diese Vereinbarung tritt am selben Tag wie das Abkommen in Kraft und hat die gleiche Dauer.

Geschehen zu Rabat, am 23. Mai 2022

in zwei Urschriften in arabischer, französischer und niederländischer Sprache, wobei die drei Texte in gleicher Weise authentisch sind.

Für die zuständige Behörde des  
Königreichs Belgien

Véronique PETIT  
AMBASSADEUR

Für die zuständige Behörde des  
Königreichs Marokko

Khalid AIT TALEB  
MINISTER FÜR GESUNDHEIT UND  
SOZIALE FÜRSORGE

**Diese Unterschrift bindet zugleich die Französische Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft, die Deutschsprachige Gemeinschaft und die Wallonische Region**

## **ANLAGE**

### **LISTE DER KÖRPERERSATZSTÜCKE, GRÖßEREN HILFSMITTEL UND SONSTIGEN SACHLEISTUNGEN VON ERHEBLICHER BEDEUTUNG**

Unter Berücksichtigung von Artikel 13 Absatz 3, Punkt b) des Abkommens über Soziale Sicherheit zwischen dem Königreich Belgien und dem Königreich Marokko haben die belgischen und marokkanischen zuständigen Behörden in gegenseitigem Einvernehmen die folgenden Bestimmungen festgelegt :

1. Körperersatzstücke, größere Hilfsmittel und sonstige Sachleistungen von erheblicher Bedeutung sind die folgenden:
  - (1) prothetische und orthopädische Geräte einschließlich orthopädischer Korsetts aus verstärktem Gewebe sowie Ergänzungsteile, Zubehör und Werkzeuge, und deren Reparatur;
  - (2) orthopädische Maßschuhe und ergänzende Schuhe (nicht orthopädisch);
  - (3) Maxillar- und Gesichtsprothesen, Perücken;
  - (4) Augenprothesen, Kontaktlinsen, Vergrößerung- und Fernrohrbrillen;
  - (5) Gehörlosigkeitsvorrichtungen, einschließlich akustischer und phonetischer Vorrichtungen;
  - (6) Zahnprothesen (festsitzend und abnehmbar) und verschleißende Prothesen der Mundhöhle;
  - (7) Patientenwagen (hand- und motorgetrieben), Rollstühle sowie andere mechanische Bewegungsmittel, Blindenführhunde;
  - (8) Erneuerung und Reparatur der in den vorstehenden Absätzen genannten Lieferungen;
  - (9) Kuren;
  - (10) medizinische Versorgung und Behandlung:
    - in einem Genesungsheim, einem Sanatorium oder einer Luftkurheilstätte;
    - in einem Präventionszentrum ;
  - (11) funktionelle oder berufliche Rehabilitationsmaßnahmen ;
  - (12) jede sonstige ärztliche Handlung und jede andere medizinische, zahnmedizinische oder chirurgische Versorgung
  
2. Es handelt sich um Körperersatzstücke, größere Hilfsmittel und sonstige Sachleistungen von erheblicher Bedeutung, deren Kosten voraussichtlich 1.000 EURO, für die in Marokko erbrachten Leistungen zulasten des belgischen zuständigen Trägers, und 10.000,00 Dirhams, für die in Belgien erbrachten Leistungen zulasten des marokkanischen zuständigen Trägers, übersteigen.
  
3. Die zuständigen Behörden können im gegenseitigen Einvernehmen und im Briefwechsel diesen Betrag und die in Absatz 1 genannte Liste ändern.